

Rainer Kessler, Zur israelitischen Löserinstitution,  
in: Marlene Crüsemann/Willy Schottroff (Hg.), Schuld und Schulden. Biblische  
Traditionen in gegenwärtigen Konflikten, München 1992, 40-53.

# Zur israelitischen Löserinstitution

von Rainer Kessler

## 1. Der sozialgeschichtliche Hintergrund

Soweit wir die Sozialgeschichte des alten Israel anhand der biblischen Texte (und des vergleichsweise spärlichen epigraphischen Materials) nachvollziehen können, spielt das Phänomen der Verschuldung eine zentrale Rolle für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung<sup>1</sup>. Schon in vorstaatlicher Zeit erfahren wir von "haltlosen Männern", die sich zu Banden zusammenschließen (Ri 9,4; 11,3). Es wird sich dabei, wie es später bei der Bandenbildung durch David, als er noch nicht König ist, ausdrücklich heißt, um überschuldete Männer handeln, die vor ihrem Gläubiger davongelaufen sind (1Sam 22,2). Auch der reiche Herdenbesitzer Nabal spricht zur gleichen Zeit davon, daß "heutzutage" viele Sklaven ihrem Herrn davonlaufen (1Sam 25,10). Aus der frühen Königszeit wird dann der Fall einer Witwe bekannt, deren Kinder der Gläubiger nach dem Tod des Mannes in Schuldklaverei nehmen will (2Kön 4,1-7).

Handelt es sich bis dahin um einzelne Fälle bzw. können sich die von Überschuldung Bedrohten dem Zugriff des Gläubigers teilweise noch durch die Flucht entziehen, so gewinnt die Überschuldungsproblematik ab dem 8. Jh. v. Chr. eine neue soziale Dimension. Wie die Texte der vorexilischen Propheten sowohl für das Nordreich als auch für das Südreich belegen, wird die Überschuldung mit den Folgen der Schuldklaverei (Am 2,6-8; 8,4-6; Jes 10,1f) und des Verlustes von Land und Haus (Jes 5,8-10; Mi 2,1f) ab dem 8. Jh. v. Chr. so drängend, daß die sozialkritischen Propheten damit die Ankündigung schwerster Katastrophen für Staat und Volk verbinden. Wie die Propheten des späten 7. und

<sup>1</sup> Zu den Mechanismen und Folgen der Verschuldung vgl. R. Kessler, Das hebräische Schuldenwesen. Terminologie und Metaphorik, WuD NF 20, 1989, 181-195.

frühen 6. Jh. v. Chr. belegen, bleibt die Problematik auch nach dem Untergang des Nordreichs für Juda bis zur Zerstörung durch die Babylonier virulent (Hab 2,6f; Jer 5,26-28; 34,8-22; Ez 22,29).<sup>2</sup>

Der Einschnitt des babylonischen Exils bringt keine grundlegende Änderung. Auch die nachexilische Prophetie hat sich so gleich wieder mit Überschuldungsvorgängen auseinanderzusetzen (Jes 58,6f; Sach 7,4-17; Mal 3,5). Und zur Zeit Nehemias (um die Mitte des 5. Jh. v. Chr.) hat sich so viel sozialer Sprengstoff angesammelt, daß nur ein sofortiger Schuldenerlaß – wahrscheinlich nur vorübergehende – Entlastung bringen kann (Neh 5,1-13).

Neben der prophetischen Kritik ist die wichtigste Reaktion auf diese Entwicklung in der Gesetzgebung zu finden. Noch vorexilisch wird sowohl im Bundesbuch als auch im Deuteronomium eine große Zahl von Gesetzen niedergelegt, die sowohl der Überschuldung vorbeugen als auch ihre Folgen regeln und begrenzen sollen. Der Prävention dienen vor allem das Verbot, bei der Darlehensvergabe Zinsen zu nehmen (Ex 22,24; Dtn 23,20f),<sup>3</sup> Beschränkungen bei der Pfandnahme (Ex 22,25f; Dtn 24,6.10-13.17), Regelungen zu korrekten Maßen und Gewichten (Dtn 25,13-16) und vor allem die Einführung eines regelmäßigen Schuldenerlasses (Dtn 15,1-11). Die Bedingungen der Schuldklaverei und ihre zeitliche Befristung werden in den Sklavengesetzen des Bundesbuches (Ex 21,2-11) und des Deuteronomiums (Dtn 15,12-18) geregelt, und mit den Folgen der Überschuldung befassen sich die Gesetze zur kostenlosen Lese durch die Armen während der Brache (Ex 23,10f) bzw. nach getaner Ernte (Dtn 24,19-22), zur Flucht von Sklaven (Dtn 23,16f) und zur Entlohnung von landlos gewordenen Tagelöhnern (Dtn 24,14f).

Es ist erst ein relativ spätes Gesetz, das aus exilischer Zeit stammende Heiligkeitsgesetz<sup>4</sup> und in ihm speziell das Gesetz in Lev 25, das dann auch die Löserinstitution in den Dienst des Kampfes gegen die Überschuldung und ihre Folgen stellt. Dabei

<sup>2</sup> Zu den zitierten Texten und zur Problematik insgesamt vgl. R. Kessler, Staat und Gesellschaft im vorexilischen Juda: Habilschr. Bethel, 1990.

<sup>3</sup> Vgl. dazu in diesem Band den Beitrag von Jürgen Kegler, Das Zinsverbot in der hebräischen Bibel (s. oben 17ff)

<sup>4</sup> Vgl. W. Thiel, Erwägungen zum Alter des Heiligkeitsgesetzes, ZAW 81, 1969, 40-73.

knüpft dieses Gesetz an eine durchaus alte Einrichtung an, die des "Bluträchers". Er heißt auf hebräisch *go'el haddam*, eigentlich "Löser des Blutes". Er ist ein naher Verwandter, der für den Fall, daß ein Glied der Sippe getötet wurde, verpflichtet ist, seinerseits den Mörder zu töten (vgl. den Fall der Witwe von Thekoa in 2Sam 14,4-11). An den drei Gesetzen über die Asylstädte (Num 35,9-34; Dtn 19,1-13; Jos 20,1-9) wird deutlich, daß sie die Institution der Blutrache nicht begründen, sondern als schon bestehend voraussetzen. Wie schon 2Sam 14,11 sprechen sie mit bestimmtem Artikel von "dem Bluträcher" (Num 35,12.19.21.24f.27; Dtn 19,6.12; Jos 20,3.5.9), und es wird selbstverständlich davon ausgegangen, daß im gegebenen Fall sofort ein Bluträcher zur Stelle ist (Dtn 19,6). Vielmehr sollen die Gesetze über die Asylstädte die Blutrache für den Fall unbeabsichtigten Totschlags außer Kraft setzen. Stellt sich dann aber heraus, daß doch ein beabsichtigter Mord vorlag, dann ist der Mörder hinzurichten, und zwar wieder vom Bluträcher selbst (Dtn 19,12) und nicht, wie in anderen Fällen todeswürdiger Verbrechen, von der ganzen Gemeinde. Nach Num 35,16-21 gibt es zudem Fälle, wo die Blutrache dann statthaft ist, wenn der Mörder auf frischer Tat ergriffen wird. All das weist auf das hohe Alter und die Macht der Institution des Bluträchers hin.

Erst in einem Text aus spätest-vorexilischer Zeit finden wir dann die Lösereinrichtung erstmalig nicht im Zusammenhang mit einer Bluttat, sondern mit einer Grundstücksangelegenheit. Nach Jer 32 kommt zu dem Propheten, der während der letzten Belagerung Jerusalems vor dem Fall der Stadt im Wachthof sitzt, sein Vetter Hanamel und fordert ihn auf, dessen Acker in der gemeinsamen Heimatstadt Anatot zu kaufen. Er begründet dies mit den Worten: "Denn dir steht das Löserecht zu, ihn zu kaufen" (V.7) bzw. "Denn dir steht das Erbrecht und dir steht die Lösung zu" (V.8). Zwar erfahren wir nicht, warum der Vetter seinen Acker verkaufen will – wahrscheinlich ist er in einer wirtschaftlichen Notlage. Aber wir sehen, daß er die Erwartung hat, daß sein Verwandter ihm hilft, was Jeremia auch tut, indem er ihm den Acker abkauft (V.9-14).

Es ist diese Rolle eines Verwandten, die dann in dem Gesetz in Lev 25 breit entfaltet wird.

## 2. Die Löserinstitution nach Lev 25

Das Gesetz von Lev 25<sup>5</sup> beginnt zunächst mit Bestimmungen über das Sabbatjahr: In jedem siebten Jahr ist eine Brache zu halten (V.2-7). Daran schließt sich ab V.8 das Gesetz über das Jubeljahr, das sieben mal siebte Jahr, an. In ihm soll eine "Freilassung" ausgerufen werden, die darin besteht, daß "ein jeder zu seinem Besitz und ein jeder zu seiner Sippe" zurückkehrt (V.10). Welche Folgen die Rückkehr "eines jeden zu seinem Besitz" (V.13) für Grundstücksgeschäfte hat, wird dann in V.13-17 ausgeführt. Nach erneuten Bestimmungen über die Brache (V.18-22) legen die überleitenden Verse 23f hinsichtlich des Grundbesitzes prinzipiell fest: "Das Land darf nicht endgültig verkauft werden ... Und in dem ganzen Land, das euer Besitz ist, sollt ihr Lösung zulassen für Grund und Boden." Damit ist das Stichwort der Lösung, hebräisch *ge'ullā*, gefallen, das für die folgenden vier Gesetze bestimmend wird.

Diese vier Gesetze (V.25-34; V.35-38; V.39-46; V.47-55) fangen je mit dem Vordersatz an: "Wenn dein Bruder verarmt ..." (in V.47 entsprechend dem konkreten Fall leicht variiert). Im ersten Gesetz geht es darum, daß einer im Fall seiner Verarmung "etwas von seinem Grundbesitz verkauft" (V.25a). Drei Möglichkeiten bieten sich dann an. Erstens: Sein Löser (hebr. *go'el*) kauft das Verkaufte los (V.25b). Zweitens: Hat einer keinen Löser, kommt aber zu Vermögen, dann kauft er das Land selbst zurück (V.26f). Drittens: Ist beides nicht möglich, kehrt der ursprüngliche Besitzer im Jubeljahr auf seinen Besitz zurück (V.28), womit der Anschluß dieses Gesetzes an die Jubeljahrbestimmungen gegeben ist (vgl. V.10.13). Daran schließen sich dann noch Sonderbestimmungen für ummauerte Städte (V.29f), offene Dörfer (V.31) und Levitenstädte (V.32-34) an, die insgesamt zeigen, daß es bei der Rede vom "Besitz" nur um Ackerland (mit dem dazugehörigen Haus), nicht aber um städtischen Hausbesitz geht.

Im zweiten Gesetz (V.35-38) geht es weder um das Jubeljahr

5 Vgl. R. Albertz, Der Kampf gegen die Schuldenkrise – das Jubeljahrgesetz Levitikus 25, in: ders., Der Mensch als Hüter seiner Welt. Alttestamentliche Bibelarbeiten zu den Themen des konziliären Prozesses (ctb 16), Stuttgart 1990, 40-60.

noch um Lösung. In ihm wird vielmehr das schon aus Ex 22,24 und Dtn 23,20f bekannte Zinsverbot wiederholt. Dennoch ist der sachliche Zusammenhang mit den Lösebestimmungen eng. Denn die Verarmung, die zum Verkauf von Grundbesitz bzw. zum Selbstverkauf in die Schuldklaverei – die dann in den beiden folgenden Gesetzen behandelt wird – führt, beruht auf Überschuldung, der eben durch das Zinsverbot vorgebeugt werden soll.

Der dritte Fall (V.39-46) ist der des Selbstverkaufs in die Schuldklaverei, und zwar an einen anderen Israeliten (V.39a). Auffälligerweise ist für diesen Fall keine Lösung durch einen Löser vorgesehen. Vielmehr wird festgelegt, daß ein in innerethnische Schuldklaverei geratener Israelit nicht wie ein Sklave behandelt werden soll (V.39b.40a, vgl. V.43.46b) und daß er im Jubeljahr “zu seiner Sippe und zum Besitz seiner Väter” zurückkehrt (V.40b-42). Praktisch wird damit die Frist der älteren Sklavengesetze, die eine Freilassung schon nach sechs Dienstjahren vorsehen (Ex 21,2-11; Dtn 15,12-18), bis auf wenige Ausnahmen erheblich verlängert. Wirkliche Sklaven “für immer”, die als “Besitz” auch vererbt werden können, dürfen Israeliten nur aus den nichtisraelitischen Völkern und Beisassen erwerben (V.44-46a).

Erst im letzten der hier behandelten Fälle (V.47-55) tritt die Löserinstitution wieder in Aktion. Es ist der Fall, daß sich ein verarmter Israelit in die Schuldklaverei bei einem reichgewordenen Nichtisraeliten begeben muß (V.47). Ganz analog wie bei der Lösung von verkauftem Landbesitz (V.25-28) werden wieder drei Möglichkeiten angegeben. Erstens: Ein Löser löst den Verwandten (V.48.49a). Zweitens: Kommt er selbst zu Vermögen, soll er sich selbst loskaufen (V.49b-53). Drittens: Ist beides nicht möglich, tritt Freilassung im Jubeljahr ein (V.54f).

Erstes, drittes und viertes Gesetz zum Fall der Verarmung eines israelitischen “Bruders” in Lev 25 gehen davon aus, daß Ackerland nicht für immer verkauft werden bzw. daß ein Israelit nicht für immer in die Sklaverei eines anderen Israeliten oder eines Nichtisraeliten geraten darf. Als Zeitpunkt der Rückkehr “zu seinem Besitz und zu seiner Sippe” (V.10) ist dabei das Jubeljahr vorgesehen. Aber nur für den Verkauf von Ackerland bzw. für außerethnische Versklavung ist Lösung vor dem Jubeljahr vorgesehen. Indem wir nun unter Heranziehung weiterer Textbelege allgemein über Voraussetzungen, Mechanismen und Folgen der Lösereinrichtung han-

deln, wollen wir auch versuchen, diesen auffälligen Tatbestand zu klären.

### 3. Die Konzeption der Löserinstitution

Historisch setzt die Löserinstitution, wie sie in Lev 25 beschrieben wird – nämlich im Sinne des Freikaufs von Grundbesitz oder Personen –, voraus, daß Grund und Boden sowie Menschen verpfändbar sind. Dabei ist der Zugriff eines Gläubigers auf die Person des Schuldners (1Sam 22,2) bzw. seiner Familienangehörigen (2Kön 4,1-7) schon früh belegt. Vom Verlust von Haus und Grundbesitz – wahrscheinlich doch wegen Überschuldung – hören wir dagegen erstmals im 8. Jh. (Jes 5,8-10; Mi 2,1f). Da sowohl Bundesbuch als auch Deuteronomium zwar den Fall der Personenhaftung (in den Sklavengesetzen Ex 21,2-11 und Dtn 15,12-18), nicht aber den der Haftung mit Grund und Boden behandeln, ist es wohl möglich, daß die Pfändbarkeit des Grundbesitzes erst etwa ab dem 8. Jh. aufkam und so erst in dem späteren Heiligkeitsgesetz eine gesetzliche Regelung fand. Noch in dem späten Text Neh 5,1-13 wird durch die Abfolge angedeutet, daß zuerst die Kinder (V.2.5b $\alpha$ ) und dann die Felder, Weinberge und Häuser (V.3f.5b $\beta$ ) im Falle der Überschuldung weggegeben werden. Für die Entwicklung der Löserinstitution heißt dies, daß sie aus der Einrichtung der Blutrache hervorgegangen ist und wahrscheinlich schon früh die Lösung versklavter Verwandter umfaßt hat, daß ihr das Moment der Lösung verpfändeten Grundbesitzes dann aber erst zugewachsen ist, als die Pfändbarkeit von Grund und Boden üblich wurde.

Wie funktioniert nun die Löserinstitution? Sie beruht wesensmäßig auf den Verwandtschaftsbeziehungen innerhalb einer Sippe. Denn der Löser ist *per definitionem* immer ein Verwandter, nie eine beliebige Person, die etwa – aus welchen Gründen auch immer – einen Sklaven freikaufen würde. In 1Kön 16,11 heißt das hebräische Wort *go'el* geradezu “Blutsverwandter” und wird von den “Freunden” als Nicht-Verwandten unterschieden. Zu Jeremia kommt ein Vetter und beansprucht ihn als Löser (Jer 32,7-9.12 cj). In Lev 25,25 ist vom Gelösten zunächst als vom “Bruder” des Löfers im Sinne von “Verwandtem” die Rede. In V.48f wird diese Ausdrucksweise dann aber in eine ganze Liste von Verwandtschaftsbe-

ziehungen ausdifferenziert: "... einer von seinen Brüdern soll ihn lösen, oder sein Onkel oder sein Vetter sollen ihn lösen, oder einer von seinen leiblichen Verwandten, von seiner Sippe, soll ihn lösen...". Schließlich wird auch im Rutbüchlein der später als Löser auftretende Boas ausdrücklich als "Verwandter" aus der Sippe des (verstorbenen) Mannes der Noomi eingeführt (Rut 2,1).<sup>6</sup>

Dabei stehen die Verwandten in abgestufter Nähe zu der zu lösenden Person. Im Falle der Lösung ist immer als erstes der nächststehende Verwandte zu fragen. Am klarsten wird das wieder in Rut, wo der zur Lösung entschlossene Boas zu Rut sagt: "Und nun, es ist wahr, daß ich ein Löser bin. Doch gibt es noch einen Löser, der näher ist als ich" (Rut 3,12). Erst wenn dieser die Lösung ablehnt, kann Boas selbst lösen (V.13). Das "näher" aus Rut 3,12 taucht dann auch in Lev 25,25 auf, wo es heißt: "Wenn dein Bruder verarmt und etwas von seinem Grundbesitz verkauft, dann soll sein Löser, der ihm am nächsten steht, kommen und lösen, was sein Bruder verkauft hat." Und in der Liste von Lev 25,48f haben wir wohl eine solche Rangfolge der Nähe zu der zu lösenden Person vor uns: Bruder, Onkel, Vetter, übrige Verwandtschaft.

Neben der Voraussetzung, daß der Löser ein Verwandter sein muß, ist wichtig, daß er wirtschaftlich in der Lage sein muß, lösen zu können. An sich ist die Feststellung banal. Aber für die gleich zu erörternde Frage, was denn nach geschehener Lösung mit der gelösten Person oder dem gelösten Besitz geschieht, ist sie doch festzuhalten. Wenn etwa in Lev 25,26 der Fall angenommen wird, daß "einer keinen Löser hat", dann muß das ja nicht heißen, daß er überhaupt keinen Verwandten hat – bei der Sippenstruktur sogar eher eine unwahrscheinliche Annahme –; es kann auch heißen, daß die Verwandtschaft insgesamt so verarmt ist, daß keiner mehr in der Lage ist, als Löser aufzutreten. Konsequenterweise wird also

6 Für die häufigen, hier nicht zu behandelnden Stellen, die in bildlicher Übertragung von Gott als dem Löser eines Einzelnen (Gen 48,16; Ps 19,15; 69,19 u.ä.) bzw. Israels (Ex 6,6; 15,13; Jes 35,9 u.o.) sprechen – bei Luther und in anderen deutschen Übersetzungen steht dafür in der Regel "Erlöser" –, ist es höchst bedeutsam, daß mit dem Löser-Bild auf eine vorgängige verwandtschaftliche Beziehung zwischen Gott und Mensch bzw. zwischen Gott und Israel rekuriert wird.

Boas nicht nur als Verwandter, sondern auch als "Mann von Vermögen" (Rut 2,1) in die Erzählung eingeführt.

Sind nun alle Voraussetzungen gegeben, ist also ein Verwandter verarmt und ein anderer Verwandter in der Lage, als Löser zu fungieren, dann tritt damit dennoch nicht die Lösung gewissermaßen automatisch in Kraft. Denn der Löser *kann* zwar lösen, er *muß* es aber nicht. Nach Jer 32 fordert Jeremias Vetter diesen dreimal auf: "Kaufe!" (V.7f). Er hat also wohl die feste Erwartung, daß Jeremia ihm aus seiner Notlage hilft. Aber es geht aus dem Text nicht hervor, daß Jeremia wirklich gezwungen wäre, den Acker auch zu kaufen. Ganz deutlich liegt der Sachverhalt in Rut: Der nächststehende Löser ist zuerst zu fragen, aber er kann die Lösung ohne weiteres ablehnen, was er dann auch tut (Rut 3,12f; 4,1-6). Die Gesetzgebung von Lev 25 ist auf diesem Hintergrund durchaus in doppelter Perspektive zu sehen. Einerseits legt sie fest, daß ein Grundstück oder eine in Fremdsklaverei geratene Person gelöst werden *kann*,<sup>7</sup> richtet sich damit also an den Erwerber von Grundstück oder Person. Zugleich richtet sie sich aber auch an den potentiellen Löser und fordert ihn zugunsten des verarmten Verwandten auf, daß er diesen auch lösen *soll*.<sup>8</sup>

Schließlich ist für den Vorgang der Lösung noch festzuhalten, daß er die Form eines Rechtsakts annimmt. Wird von einem Fremden gelöst, ist das ohnehin klar. Deshalb macht Lev 25 auch Angaben, wie der Preis für ein zu lösendes Grundstück (V.27, mit Bezug auf V.15f) bzw. für eine zu lösende Person (V.50-52) zu berechnen ist. Aber auch bei einem Vorgang innerhalb der Sippe bleibt die Rechtsform gewahrt. Jeremia schenkt seinem Vetter nichts, sondern er kauft dessen Acker nach allen Regeln einer solchen Transaktion, mit Bezahlung, Kaufbrief und dessen Bestätigung durch Zeugen (Jer 32,9-14), und auch bei Boas' Lösung handelt es sich um einen echten Kauf, der mit einem mündlichen Vertrag und unter Zeugen abgeschlossen wird (Rut 4,7-11). Mit andern Worten: Die Lösung ist kein Gnadenakt, sondern ein Rechtsakt.

Diese Feststellung ist wichtig für die nun aufzuwerfende Frage, was nach der Lösung mit der gelösten Person oder dem gelösten

7 So die Übersetzung der Zürcher Bibel.

8 So die Übersetzung der Lutherbibel.

Grundstück geschieht. Hier ist vor zu großer Naivität zu warnen. So kommentiert Martin Noth die Lösung eines Grundstücks mit den Worten, daß der Löser "das verkaufte Landstück zurückerwarb, aber nicht, um es nunmehr selbst zu besitzen, sondern um es dem ursprünglichen Besitzer zurückzugeben".<sup>9</sup> Wäre das so, dann hätte Jeremia den eben erst gekauften Acker "dem ursprünglichen Besitzer zurückgeben" müssen – ein äußerst umständlicher Vorgang. Einfacher hätte er seinem Vetter die siebzehn Schekel Silber (Jer 32,9) für den Acker gleich schenken können. Davon aber ist nicht die Rede: Der Vetter bekommt das Geld, und Jeremia behält dafür den Acker.

Auch Lev 25 erwähnt mit keinem Wort, was mit der gelösten Person oder dem gelösten Grundstück zu geschehen hat. Mag sein, daß im Einzelfall der gelöste Grund "dem ursprünglichen Besitzer zurückgegeben" und die gelöste Person in die Selbständigkeit entlassen wird. Viel wahrscheinlicher aber scheint mir, daß die gelöste Person zunächst nur aus der Abhängigkeit von einem Fremden in die ihres reichen Verwandten gerät und daß auch ein gelöstes Grundstück dann dem Löser gehört, der es möglicherweise seinem Verwandten zur Nutzung überlassen kann. Darauf führt neben dem Vorgang in Jer 32 die schon erwähnte Beobachtung, daß es sich bei der Lösung um keinen Gnadenakt, sondern um einen Rechtsakt handelt. Der Löser erwirbt durch die Lösung bestimmte Rechtstitel, und es ist nicht einzusehen, warum er sich ihrer sogleich begeben sollte.

Wichtiger aber noch ist eine weitere Beobachtung, die auch für die Bewertung der Löserinstitution insgesamt von Bedeutung ist: Das Gesetz von Lev 25 ist primär nicht am zu lösenden Individuum und seinem Besitz, sondern an der Sippe und ihrem Besitz orientiert. So formuliert schon die Jubeljahrbestimmung, daß "ein jeder zu seinem Besitz und ein jeder zu seiner Sippe" zurückkehrt (V.10), und nicht etwa, daß ein jeder frei wird. Auffällig im Blick auf Grund und Boden ist die Ausdrucksweise, daß im Jubeljahr der frühere Besitzer "zu seinem Besitz zurückkehrt" (V.10.13.28), und nicht, wie wir sagen würden, daß der Besitz an seinen früheren Besitzer zurückfällt. Ausgangspunkt des Denkens ist der Grund

<sup>9</sup> M. Noth, Das dritte Buch Mose. Leviticus (ATD 6), Göttingen 1962, 165f.

und Boden und die Sippe und nicht das Individuum. Deshalb gilt für einen in die Schuldklaverei eines Israeliten Geratenen, daß er im Jubeljahr "zu seiner Sippe und zum Besitz seiner Väter" zurückkehrt (V.41). Nur von dem bei einem Fremden Versklavten wird formuliert, daß er im Jubeljahr "herausgeht", was dann mit "freierwerden" einzudeutschen ist, ohne daß damit freilich die Vorstellung von der Rückkehr zur eigenen Sippe aufgegeben wäre. Ohnehin ist für das altisraelitische Denken davon auszugehen, daß es die moderne Vorstellung von einer abstrakten individuellen Freiheit nicht kennt, sondern das, was wir als Freiheit bezeichnen, nur in der Einbindung in eine größere Gruppe – hier die Sippe – vorstellen kann.

Wie sehr die Sippe und nicht das Individuum Grundlage des Denkens von Lev 25 ist, zeigt schließlich die Tatsache, daß das Problem der Abhängigkeit innerhalb der Sippe gar nicht thematisiert wird. Wer in Not gerät, wendet sich ja wahrscheinlich zunächst nicht an einen Fremden, ob Israelit oder Ausländer, sondern an seinen Bruder, Onkel, Vetter oder anderen Verwandten (vgl. V.48f), so wie sich Hanamel an seinen Vetter Jeremia und an niemand anders wendet. Die dadurch entstehenden Abhängigkeiten und Machtverhältnisse aber sind kein Gegenstand der Gesetzgebung von Lev 25. Das kann aber nur heißen, daß die Machtverhältnisse innerhalb der Sippe letztlich unangetastet bleiben, so daß auch im Fall der Lösung durch einen wirtschaftlich potenten Verwandten, also der "Rückkehr zu seinem Besitz und zu seiner Sippe", diese Machtverhältnisse weiter bestehen bleiben. Der Verarmte und dann Gelöste kehrt nicht in individuelle Freiheit, sondern in die Macht der Sippe, und das heißt doch wohl konkret: unter die Macht dessen, der ihn gelöst hat, zurück.

Bestätigt wird dies im übrigen durch den bildlichen Gebrauch der Löservorstellung in bezug auf Gott. Gott löst Israel aus der ägyptischen Sklaverei (Ex 6,6; 15,13 u.ö.) bzw. aus der babylonischen Gefangenschaft (Jes 41,14; 43,1.14 u.o. bei Deutero- und Tritojesaja). Aber er löst Israel nicht in eine unbestimmte Freiheit, sondern unter seine Herrschaft: "... fürchte dich nicht, denn ich habe dich gelöst, ich habe dich bei deinem Namen gerufen. Mein bist du" (Jes 43,1). Genauso wird der Löser zu seinem gelösten Verwandten gesagt haben: "Ich habe dich gelöst. Mein bist du."

Dieses Denken von der Sippe her und nicht vom Individuum

dürfte nun auch der tiefere Grund sein, weshalb in Lev 25 zwar eine Lösung aus der Abhängigkeit von einem Nichtisraeliten, nicht aber bei innerethnischer Versklavung vorgesehen ist. Gewiß spielt dabei auch die Vorstellung eine Rolle, daß es innerethnisch bei der Behandlung der Schuldklaven gar keine richtige Sklaverei mehr geben soll (Lev 25,39f.42f.46b).<sup>10</sup> Aber natürlich bleibt auch bei guter Behandlung, die im übrigen auch von einem nichtisraelitischen Herrn gefordert wird (V.53), die Trennung von "seiner Sippe und dem Besitz seiner Väter" bis zum Jubeljahr bestehen (V.41). Wenn hier keine Lösung vorgesehen ist, dann wohl deshalb, weil in Lev 25 insgesamt Israel in gewisser Weise als großer Verwandtschaftsverband gesehen wird. Am auffälligsten hierfür ist die mehrdeutige Verwendung des Wortes "Bruder": Es bezeichnet den leiblichen Bruder (V.48), den Verwandten allgemein (V.25b), aber eben auch alle Israeliten (V.25a.35f.39.46 [hier direkt mit "Söhne Israels" erklärt].47). Auf diesem Hintergrund der Vorstellung von Israel als großem Verwandtschaftsverband<sup>11</sup> erscheint die innerethnische Versklavung als das geringere Skandalon gegenüber der außerethnischen Versklavung.

Spätere Praxis belegt denn auch diese Sichtweise. Als nämlich die verarmten Israeliten sich bei Nehemia darüber beschwerten, daß sie ihre Kinder in die Sklaverei bei anderen Juden geben und ihren Grundbesitz an andere Juden verpfänden müssen (Neh 5,1-5), argumentiert dieser so: "Wir selbst haben unsere jüdischen Brüder, die sich an die Heiden verkauft haben, nach unserem Vermögen losgekauft. Und ihr selbst verkauft eure jüdischen Brüder, daß sie sich an uns verkaufen" (V.8). Er kann also selbst in einer Zeit scharfer sozialer Gegensätze und Spannungen selbstverständlich davon aus-

10 R.Albertz, a.a.O. 57, sieht hierin den entscheidenden Grund: "Das ist wohl auch der Grund dafür, daß die Gesetzgeber für diesen Personenkreis gar keine gesonderte Auslösemöglichkeit vorsahen; er war nicht mehr versklavt und brauchte deswegen auch nicht mehr unbedingt vorzeitig befreit zu werden".

11 Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Sachverhalts, daß im Heiligkeitsetz "Israel als Ganzes, als genealogisch zu beschreibendes und gegliedertes Volk ... zum Träger des Rechts wird", vgl. F. Crüsemann, Der Exodus als Heiligung. Zur rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Heiligkeitsetzes, in: E. Blum u.a. (Hg.), Die Hebräische Bibel und ihre zweifache Nachgeschichte. Festschrift für R. Rendtorff zum 65. Geburtstag, Neukirchen-Vluyn, 1990 117-129 (Zitat 126).

gehen, daß die reichen Juden ihre verarmten Landsleute aus außerethnischer Sklaverei freigekauft haben, solche Versklavung also als anstößig empfunden haben, während sie die innerethnische Versklavung nach Kräften selbst praktiziert haben.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die israelitische Löserinstitution von Grund auf und in allen Einzelzügen von der Sippe und ihrem Besitz her konstruiert ist. Der Löser ist immer ein Verwandter; Lösung heißt Rückkehr zum Besitz und zur Sippe und nicht individuelle Rückgewinnung verlorenen Besitzes oder verlorener Freiheit; die Machtverhältnisse innerhalb der Sippe werden von der Lösung nicht berührt; und insofern ganz Israel als großer Verwandtschaftsverband vorgestellt wird, gerät Lösung aus innerethnischer Schuldklaverei theoretisch (Lev 25) und praktisch (Neh 5) ganz aus dem Blick. Diese Konzentration auf die Sippe ist grundlegend, wenn wir nun abschließend nach der Bedeutung der israelitischen Löserinstitution für die heutige Schuldenproblematik fragen.

#### 4. Löserinstitution und heutige Schuldenproblematik

Die moderne mitteleuropäische Gesellschaft kennt die Einrichtung der Sippe oder Großfamilie praktisch nicht mehr. Selbst die Kleinfamilie, die sich im 19. und 20. Jh. als dominante Form des Zusammenlebens herausgebildet hat, verfällt am Ende des 20. Jh. rapide. Alleinstehende, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Teilfamilien alleinerziehender Elternteile nehmen zunehmend ihren Platz ein. Für die Verschuldung und ihre Folgen heißt das, daß sie primär als individuelles Problem erlebt wird; schlimmstenfalls ist eine Kleinfamilie von ihr betroffen. Die Feststellung dieser Tatsache besagt, daß die ihrem Wesen nach von der Sippe her konstruierte Löserinstitution auf solche modernen Verhältnisse nicht übertragbar ist.

Dennoch: auch wenn Verschuldung heute subjektiv als individuelles Problem erlebt wird, ist sie objektiv ein Problem der ganzen Gesellschaft. Denn die Folgen der Verelendung relevanter Teile der Gesellschaft – auch wenn sie zahlenmäßig eine Minderheit

bleiben – fallen auf die Gesellschaft als Ganze zurück. Es war aber eben diese Erfahrung, daß bei einer bestimmten Quantität von Überschuldung individuelle Lösungen nicht mehr greifen, sondern damit eine neue Qualität erreicht wird, die die Gesellschaft als Ganze tangiert, die in Israel dazu geführt hat, daß die Löserinstitution zu der Form ausgebildet wurde, wie sie im Gesetz von Lev 25 ihren Niederschlag gefunden hat. An dieser Einsicht, daß ab einem bestimmten Grad von Überschuldung diese nicht mehr nur ein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem ist, ist denn auch bei allen Überlegungen anzusetzen, welche Aspekte der israelitischen Lösereinrichtung auch heute noch relevant sein könnten.

Die zentrale Frage ist dabei, welche Größe an die Stelle der nicht mehr vorgegebenen Sippe treten könnte. Sie ist sicher nicht theoretisch zu beantworten, sondern muß in der Praxis gelöst werden. Neben Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen müssen dabei gesellschaftliche Gruppen treten, die solidarische Hilfe leisten und organisieren können. Zu denken wäre etwa an Kirchengemeinden oder an gewerkschaftliche Gruppen, aber auch an vereinsmäßig organisierte Gruppen, wie es sie für andere Bereiche ja auch gibt (Kinderschutzbund, Mieterbund, Drogenhilfe, Bekämpfung des Alkoholismus usw.).

Gibt es solche Gruppen, die bereit sind, solidarische Hilfe zu leisten, dann werden einzelne Aspekte der israelitischen Löserinstitution durchaus wieder relevant. An die Stelle der vorgängigen Verwandtschaftssolidarität der Sippe tritt die Selbstverpflichtung der in einer solchen Gruppe Zusammengeschlossenen zur Hilfe. Eine solche Gruppe muß wirtschaftlich in der Lage sein zu helfen, wobei unter den Bedingungen des modernen Sozialstaats auch daran zu denken ist, daß staatliche Gelder zur Verfügung gestellt werden, wie sie auch andere Sozialeinrichtungen erhalten. Besonders wichtig an der israelitischen Löserinstitution ist, daß die Lösung kein Gnadenakt, sondern ein Rechtsakt ist. Auch heute kann es nicht darum gehen, Geschenke zu verteilen. Die in Not geratenen sind vielmehr in ein System gegenseitiger Verpflichtung einzubeziehen mit denen, die bereit sind, ihnen zu helfen. Daß dabei, wie bei der Rückkehr in die Sippe, auch neue Abhängigkeiten entstehen, ist angesichts der Tatsache, daß bei der Verschuldung die Vereinzelung der Individuen eine wichtige Rolle spielt, keineswegs nur zu bedauern.

Es ist erfreulich, daß das Problem der Verschuldung auch innerhalb der wohlhabenden Gesellschaften zunehmend ins allgemeine Bewußtsein tritt. Denn das ist die erste Voraussetzung, seine Lösung anzugehen. Es ist zu wünschen, daß die Besinnung auf die biblischen Aussagen zu dieser Frage dazu einen Beitrag leisten kann.